

424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (349 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Verwendung und Verteilung der von der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) an die Republik Österreich zu zahlenden Entschädigungssumme zur Abgeltung österreichischer Vermögensverluste auf dem Gebiete der heutigen DDR einer innerstaatlichen Regelung unterworfen werden.

Auf Grund des am 21. August 1987 in Salzburg unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen leistet die Deutsche Demokratische Republik einen Betrag von 136,4 Millionen Schilling, welcher zur Abgeltung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bestimmt ist, die der Republik Österreich sowie österreichischen Staatsbürgern oder österreichischen juristischen Personen dadurch entstanden sind, daß ihr Vermögen durch verschiedene staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist, wobei als Staatsbürgerschaftstichtage der 8. Mai 1945 und der 21. August 1987 (Tag der Vertragsunterzeichnung) gelten. Es obliegt nunmehr der Republik Österreich, für die Weitergabe der ihr zukommenden Entschädigungssumme die erforderlichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem einzelnen Betroffenen einen dem Verhandlungsergebnis entsprechenden individuellen Entschädigungsanspruch für die im Vertrag genannten Vermögensverluste einräumen und die Bestimmungen über die Verteilung der Abgeltungssumme an die Geschädigten oder deren Rechtsnachfolger enthalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Mittel der Widmung und den Tatbeständen des Vertrages entsprechend verwendet werden. Eine Regelung der Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung von durch den Vertrag nicht geregelten Ansprüchen wie auch von nicht entschädigungsfähigem Vermögen kann im Zusammenhang mit einem Verteilungsgesetz nicht in Betracht gezogen werden. Es gelangt daher die Abgeltungssumme abzüglich der Überweisungskosten quotenmäßig zur Verteilung. Die Quote wird aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zu dieser Abgeltungssumme errechnet.

Für die Verteilung der Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgarien (BGBl. Nr. 129/1964) errichtete Bundesverteilungskommission berufen. Diese Kommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen organisatorisch angegliederte, sachlich jedoch unabhängige, auf der Ebene des Bundesministeriums für Finanzen tätige kollegiale Behörde unter dem Vorsitz eines Richters, deren Entscheidungen im Sinne einer einfachen und raschen Verteilung in einziger und oberster Instanz ergehen. Sie ist demnach mit den Kriterien des Artikels 133 B-VG ausgestattet, sodaß die Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (349 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 12 03

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatlerin

Dr. Nowotny
Obmann